

BE BAUUNGSPLAN GEMEINDE UNTERHAUSEN

LANDKREIS WEILHEIM
GEBIET "ZWISCHEN ALTER MÜNCHNERSTRASSE UND BAHNLINIE
MÜNCHEN - GARMISCH - PARTENKIRCHEN"

U 2

C. WEITERE FESTSETZUNGEN

Das Bauland ist als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der Bauzulassungsverordnung festgesetzt. Die Höchstgrenze der baulichen Nutzung ist durch die Geschöpftzahl und die überbaubare Grundfläche bestimmt.

Dachform: Satteldach mit einer Neigung von ca. 24°, Firstrichtung und Gebäudestellung nach plan. Für Gebäude, für die keine Firstrichtung eingetzeichnet ist (Gärten), sind Flachdächer vorgeschrieben. Die Dächer müssen mit dunkel engobierten Pfannen gedeckt werden. Wällenbesteckendächer sind unzulässig. Die Ausbildung von Kniestöcken und Dachausbauten ist untersagt. Der Dachüberstand am Ortsgang soll 0,5 m, der Überstand an den Traufen soll 0,7 m nicht überschreiten.

Garagen und Nebengebäude: Garagen sind dem Hauptgebäude anzupassen. Sie sind nur in massiver Bauweise zulässig. Sonstige Nebengebäude, auch Hütten, Wichtwagen, Sonnenhäuser etc. sowie das Aufstellen von Lagerbehältern für flüssige und gasförmige Stoffe ist unzulässig.

Fußbodenhöhe: Die OK FB Erdgeschoss soll nicht mehr als 0,5 m über dem Gehsteig bzw. Straße liegen. Hohe Sockel sind durch entsprechende Aufschüttungen zu vermeiden.

Fassaden: Die Fassaden sollen als Putzfassaden ausgebildet werden. Sinnvolle Verwendung von Sichtbeton und Holzverkleidungen im Wechsel zum Putz ist möglich. Die Verwendung von metallenen und zementgebundenen Bauteilen ist untersagt.

Grelle Farbgebungen sind zu vermeiden. Die Verwendung von farbig transparenten Skulpturplatten o.ä. für Balkonverkleidungen, vorgebaute Windflügel, Sichtschutzwände etc. ist unzulässig. Ebenso Sichtschutzwände aus Strahlmetall.

Einfriedungen: Maschendrahtzaun vor Eisenstühlen, max. Höhe 1,20 m mit heimischen Heckenpflanzen locker hinterpflanzt. Im Bereich der Sichtflächen darf die Einfriedung die Straßenebene um nicht mehr als 1,0 m überragen.

Mültonnen sind in geschlossenen Tonnenschranken an sinnvoller, verkehrsgeübter Stelle unterzubringen.

Telefon und elektrische Stromleitungen sind als Erdkabel zu verlegen. Freileitungen sind im ganzen Bereich unzulässig.

Sämtliche Neubauten sind über ausreichend dimensionierte Leitungstränge an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Unterhausen anzuschließen.

Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist nach dem Entwurf zur Karalisation der Gemeinde Wialenbach - Unterhausen zu karalisieren und an die Sammelklärungsstelle der Stadt Weilheim anzuschließen.

Dipl.-Ing. Gustav + Robert Reutter
Architekturbüro BDA VFA
811 Münch. 627 (08841) 494

25.2.1971
Ergänzt: 11.10.1971

Die Gemeinde Unterhausen erlässt aufgrund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (90) vom 25.1.1952 (BayGB I S. 461), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (bayBO) vom 1.8.1962 (BGBl. S. 179) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1968, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (BGBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BauG vom 1. Nov. 1971 bis 21. Dez. 1971 im Rathaus öffentlich ausgestellt.

Unterhausen, den... 21. Dez. 1971

Bürgermeister

Die Gemeinde Unterhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Dez. 1971 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen.

Unterhausen, den... 21. Dez. 1971

Bürgermeister

Das Landratsamt Weilheim hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 3.4.1972... Nr. 610-U2/1671/261 § 11 BauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 25.11.1969 GVBl. S. 370) genehmigt. Weilheim, den... 3.4.1972

Unterschrift:

I.A. Ansch. Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde im Landratsamt Weilheim am 3.4.1972... genehmigt. Das Landratsamt Weilheim hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 3.4.1972... Nr. 610-U2/1671/261 § 11 BauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 25.11.1969 GVBl. S. 370) genehmigt. Weilheim, den... 3.4.1972

Genehmigte Fassung

Unterhausen, den... 18. April 1972

Bürgermeister

Unterhausen, den... 18. April 1972

Bürgermeister

ZEICHNERERKLÄRUNG:

A. FÜR DIE FESTSETZUNG:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

BAUGRENZEN

STRASSEN BEGRENZUNGS LINIEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE

DER BUNDESBAHN UND DES STRASSENBAUAMTES

FLÄCHEN FÜR GARAGEN MIT ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG

HÖCHST ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLGESCHOSSE

VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG

ZUFAHRTSVERBOT ZUR STRASSE

TRAFOSTATION EBENERDIG

B. FÜR DIE HINWEISE:

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSNUMMERN

MASSZAHLEN

BESTEHENDE WOHNGEBAUDE

BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

ELEKTRISCHE KABELLEITUNG

STRASSENQUERSCHNITT

NORDEN
M. = 1:10000

KV 520
L.TG. WILENBACH

20 KV KABEL 3x95 CU

20 KV KABEL